Referat Infektionsepidemiologie



Hinweise zur Hygiene in Kosmetik- und in Nagelstudios

1. Warum ist Hygiene wichtig?

Bakterien, Viren oder Pilze finden sich überall in unserer Umwelt. Viele besiedeln auch unseren Körper. Die meisten sind für uns harmlos. Manche können jedoch Krankheiten auslösen.

In Kosmetik- und Nagelstudios wird an der Haut, dem Mund und den Augen der Kunden und Kundinnen gearbeitet sowie an Händen und Füßen. Krankheitserreger können bei einer kosmetischen Behandlung über die Hände oder verunreinigte Geräte oder Gegenstände weiterverbreitet werden. Besonders bei Tätigkeiten, bei denen die Haut verletzt werden kann, können die Erreger von AIDS oder von Virushepatitis B und C übertragen werden.

Hygienemaßnahmen dienen dazu, sich selber und andere, nämlich die Kundinnen und Kunden, vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

2. Gibt es Hygienevorschriften für Kosmetik- oder Nagelstudios?

Ja. Wer in Bremen eine Tätigkeit im Kosmetik- oder Nagelstudio oder eine vergleichbare berufs- oder gewerbsmäßige Tätigkeit ausübt, muss die Bremer Infektionshygiene-Verordnung¹ in ihrer jeweils gültigen Fassung beachten. Der Grund ist, dass Tätigkeiten wie die im Kosmetik- oder Nagelstudio eine Verletzung der Haut bewirken oder bewirken können. Durch solche Verletzungen können Krankheitserreger wie z.B. Erreger von Aids, Virushepatitis B und C, aber auch Pilze, übertragen werden.

In der Bremer Infektionshygiene-Verordnung ist aufgeführt, welche Hygienemaßnahmen beachtet werden müssen, damit eine Übertragung von Infektionskrankheiten vermieden wird. Das Risiko für eine solche Übertragung besteht beispielsweise bei der Benutzung von scharfen Gegenständen.

Das Gesundheitsamt und das Ordnungsamt haben die Möglichkeit, Kontrollen durchzuführen und u. a. Fotos zu machen und Proben zu nehmen.² Werden die Vorgaben der Verordnung nicht beachtet, können Maßnahmen durch das Ordnungsamt angeordnet werden.³ Das Gesundheitsamt ist dabei fachlich beratend tätig und macht entsprechende Vorschläge.

3. Welche Hygienemaßnahmen müssen eingehalten werden?

Die Mindestmaßnahmen ergeben sich direkt aus der Infektionshygiene-Verordnung:

Bremen, Dezember 2024 Seite 1 von 4

¹ Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Infektionshygiene-Verordnung), zuletzt geändert 04.12.2015: https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/verordnung-zur-verhuetung-uebertragbarer-krankheiten-infektionshygiene-verordnung-vom-10-november-2005-67819

² Durchführung von Kontrollen nach § 5 Abs. 2 der Infektionshygiene-Verordnung i. V. m. § 16 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz

³ Anordnung von Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 der Infektionshygiene-Verordnung

Referat Infektionsepidemiologie



- Alle Oberflächen müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Das geht beispielsweise besonders gut bei Oberflächen aus glattem Kunststoff oder aus Metall. Offenporiges Holz ist nicht geeignet.
- Die Arbeitsflächen sind mindestens an jedem Arbeitstag gründlich zu reinigen und nach Abtrocknung zu desinfizieren. Bei Verschmutzung, zum Beispiel mit Blut, ist die Arbeitsfläche sofort zu reinigen und zu desinfizieren.
- Eine Handwaschgelegenheit mit Wasser, Seifenspender und einer hygienisch einwandfreien Trockeneinrichtung für die Hände (z.B. Händetrockner oder Papiertücher) muss vorhanden sein.
- Händedesinfektionsmittel, Hautschutzmittel und Hautpflegemittel für das Personal müssen bereitstehen.
- Mehrfach verwendbare Instrumente, Geräte oder Gegenstände (zum Beispiel Feilen oder Fräsen), bei deren Anwendung es zu einer Verletzung der Haut oder Schleimhaut kommen kann, sind nach jedem Gebrauch zu reinigen und sachgerecht zu desinfizieren (Kundenschutz). Das verwendete Desinfektionsmittel muss auch gegen Viren wirksam sein.
 - Ausgenommen sind hier Einmalprodukte. Diese dürfen nur für einen Kunden oder eine Kundin verwendet werden und müssen nach der Nutzung sicher entsorgt werden.
- Kommt es zu einer unbeabsichtigten Verletzung, sind die Arbeitsgeräte oder Gegenstände, die mehrfach verwendet werden können, sofort nach der Anwendung zu reinigen, zu desinfizieren und möglichst zu sterilisieren (Eigenschutz und Kundenschutz).
- Es dürfen nur Desinfektionsmittel verwendet werden, die durch unabhängige Institutionen überprüft worden sind und einer entsprechenden Listung dieser Institutionen unterliegen, wie beispielsweise dem VAH4 oder dem RKI5. (Achtung: Immer das Anbruchdatum auf der Flasche notieren und das angebrochene Mittel nach Ablauf der angegebenen zulässigen Verwendungsdauer entsorgen.)
- Für spitze, scharfe oder zerbrechliche Instrumente, Geräte oder Gegenstände gilt folgendes: Sie müssen nach der Verwendung in geschlossenen, bruch- und durchstichsicheren Behältnissen gesammelt und darin verschlossen in den Abfall gegeben werden. So soll eine versehentliche Verletzung an scharfen oder spitzen Gegenständen und damit eine mögliche Infektion verhindert werden.

Außerdem dringend zu empfehlen:

- Arbeitsgeräte, mit denen keine Verletzung der Haut oder Schleimhaut einhergeht (zum Beispiel Nagelscheren) sind nach jeder Kundin bzw. jedem Kunden gründlich feucht zu reinigen und zu trocknen.
- Behandlungsflächen sind nach jeder Kundin bzw. jedem Kunden zu reinigen.
- Es soll ein glatter Fußboden gewählt werden, der leicht zu reinigen ist. Dieser soll arbeitstäglich feucht gewischt werden. Das ist besonders wichtig, wenn Stäube entstehen (wie beispielsweise bei der Nagelpflege).
- Erste Hilfe: Für den Notfall sollte ein Wunddesinfektionsmittel sowie steriles Pflaster bereitliegen (Verbandskasten).

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Desinfektionsmittel/Desinfektionsmittellist/

Bremen, Dezember 2024 Seite 2 von 4

⁴ Verbund für angewandte Hygiene e.V.: https://vah-online.de/de/desinfektionsmittel-liste

⁵ Robert Koch-Institut:

Referat Infektionsepidemiologie



- Die verwendeten Reinigungsmittel und die Desinfektionsmittel sollten namentlich und mit Konzentrationen und Einwirkzeiten aufgelistet werden.
- Achtung: Bei Desinfektionsmitteln ist die vom Hersteller angegebene Einwirkzeit unbedingt einzuhalten, da sonst keine Desinfektion erreicht wird.
- Haut- und Wund-Desinfektionsmittel dürfen nur in Originalgebinden verwendet werden.
 Sie dürfen nicht selber aus großen Behältnissen abgefüllt werden.
- Verschmutzte Wäsche wie Abdecktücher, Schutzkleidung oder textile Handtücher (nur von einer Person zu benutzen!) sind bei mindestens 60 °C zu waschen. Mit Blut und anderen Körpersekreten verunreinigte Wäsche ist desinfizierend zu waschen.
- Ist eine Kundentoilette vorhanden? Es sollte festgelegt werden, wie oft diese gereinigt wird, womit und von wem.
- Ein Abfalleimer mit Deckel und Fußpedal sollte arbeitsplatznah bereitstehen.
- Die Art und Weise der Entsorgung von Abfällen sollte schriftlich festgelegt werden.

4. Braucht ein Kosmetikstudio einen Hygieneplan?

Nein, dies ist in Bremen keine Verpflichtung.

Es ist aber ausdrücklich sehr zu empfehlen, wenigstens die für die Reinigung und Desinfektion notwendigen Arbeitsschritte mit den dazugehörigen Reinigungs- oder Desinfektionsmitteln in einer Tabelle zu notieren. Dies verschafft eine Übersicht über die erforderlichen Tätigkeiten. Man kann sich jederzeit orientieren und weiß in jeder Situation, auch einer ungewöhnlichen, sofort, was zu tun ist.

Das Gesundheitsamt wird bei einer Begehung nach den Vorgehensweisen fragen. Dann sollen diese bekannt sein und eingehalten werden.

Ein Reinigungs- und Desinfektionsplan könnte so aussehen (Beispiel!):

Was?	Wann?	Wie?	Womit?*	Wer?
Ablagefläche für Geräte	Nach jedem Kunden	feucht wischen	Reinigungsmittel xy	Herr / Frau xy
	Sofort bei sichtbarer Verunreinigung mit Blut oder Sekreten	Verschmutzung mit Einmaltüchern aufnehmen, reinigen und Tücher entsorgen, anschließend Fläche desinfizieren (Handschuhe tragen)!	Wischdesinfektions- tücher der Firma xy	Herr / Frau xy
Arbeitsgeräte	Nach jedem Gebrauch	Einlegen in Reinigungslösung und abbürsten	Reinigungslösung xy	Herr / Frau xy
	Bei sichtbarer Verunreinigung mit Blut oder Sekreten	Reinigen und anschließend desinfizieren	Desinfektionsmittel xy in der Konzentration xy (Lösung ansetzen nach Herstellerangaben)	Herr / Frau xy
usw.	usw.	usw.	usw.	usw.

^{*} Die Namen der Reinigungslösungen und der Desinfektionsmittel sowie deren Konzentration und Einwirkzeit sind anzugeben. Es dürfen nur Desinfektionsmittel verwendet werden, die durch unabhängige Institutionen überprüft worden sind und einer entsprechenden Listung dieser Institutionen

Bremen, Dezember 2024 Seite 3 von 4

Referat Infektionsepidemiologie



unterliegen, wie beispielsweise dem Verbund für angewandte Hygiene VAH oder dem Robert Koch Institut RKI.

5. Wo gibt es weitere Informationen?

- Rahmen-Hygieneplan eines Länder-Arbeitskreises für Einrichtungen und Gewerbe, bei denen durch Tätigkeiten am Menschen Krankheitserreger durch Blut übertragen werden können (Piercing- und Tätowierungs- (Tattoo-), Kosmetik- und Fußpflegeeinrichtungen u.ä.) Stand 2007: https://www.uminfo.de/rahmenhygieneplaene/lak-sonstige-einrichtungen/rhp-lak
 - https://www.uminfo.de/rahmenhygieneplaene/lak-sonstige-einrichtungen/rhp-lakpiercing-taetowierungseinrichtungen.pdf
- Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA informiert ausführlich zu Hygienemaßnahmen und hält Hygienetipps und Infografiken zum Beispiel zum Aushängen zum Herunterladen bereit (auch in Fremdsprachen): https://www.infektionsschutz.de/
- Hygieneplan-Muster: https://www.maerkischer-kreis.de/buergerinfo/broschueren/fb7/B_FD_74_Hygiene_Kosmetik_2008.pdf

Bremen, Dezember 2024 Seite 4 von 4